

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm

vom 21. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zur Verleihung des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm vom 14. Mai 1971, in der Fassung vom 18. Juli 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Preisträger/-innen sollen an der Universität oder den Hochschulen in Ulm tätig oder im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Ulm verbunden sein oder durch ihre Forschungsarbeit die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Universität oder der Hochschulen in Ulm gefördert haben.“
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wissenschaftspreis wird von der Stadt Ulm, der Universität und den Hochschulen in Ulm unter Angabe einer Frist öffentlich angekündigt.“
3. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Jedes Mitglied des engeren und weiteren Lehrkörpers der Universität und der Hochschulen in Ulm hat das Recht, Dritte als Preisträger/-innen vorzuschlagen.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:
„Den Wissenschaftspreis erkennt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorentscheidung eines Preisgerichts zu. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Ulm als Vorsitzende/-n
 - b) den Rektoren/Rektorinnen der Universität und der Hochschule Ulm
 - c) je einem/einer weiteren Angehörigen der Universität und der Hochschule Ulm (mindestens ein/-e Vertreter/-in muss Student/-in oder wissenschaftlicher/wissenschaftliche Assistent/-in sein)
 - d) je einem/-er Vertreter/-in der Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Ulm, die dieser bestimmt.

Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Vorschläge kann das Preisgericht auswärtige Gutachter/-innen zuziehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 21.06.2017

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 23.06.2017